



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

**Mediensperrfrist
13. März 2002
17.00 Uhr**

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 83 2000/2004

von Cony Grünenfelder und Peter Muheim
namens der GB-Fraktion,
vom 15. März 2001

Zunehmende Fluglärmbelastung für die Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Wichtig für die Beantwortung der gestellten Fragen ist die Tatsache, dass die Belange der Zivilluftfahrt eine Bundeskompetenz darstellen. Rechtsgrundlagen bilden das Luftfahrtgesetz und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen. Ein Spielraum für Gemeinden bezüglich der Regelung von Angelegenheiten der Luftfahrt besteht deshalb nur im bundesrechtlich vorgesehenen Rahmen.

Der Stadtrat ist mit den Interpellantinnen einig, dass die hohe Belastung mit CO₂-Emissionen durch Flugzeuge ein zentrales Problem für den Klimaschutz darstellen. Der Trend zeigt eindeutig, dass es bei Benzin und Diesel eine Stabilisierung geben wird, während der Verbrauch von Flugtreibstoffen weiter stark zunehmen wird. Die Stadt Luzern unterstützt Bestrebungen zur Eindämmung von CO₂-Emissionen, indem sie sich mit dem Label „Energistadt®“ für überdurchschnittliche Anstrengungen in der kommunalen Energiepolitik verpflichtet.

Zu 1.:

Ob die Bevölkerung der Stadt Luzern zunehmend durch Fluglärm belastet wird, kann nicht durch Daten belegt werden, wie sie z. B. für die Landesflughäfen existieren.

Ausserhalb der militärischen Flugbetriebszeiten steht der Zivilluftfahrt der gesamte Luftraum zur Verfügung. Für landende und startende Maschinen gelten allerdings klar definierte Flugrouten, die nicht über die Region Luzern führen. Nächtliche Überflüge (z. B. Postfracht Basel–Bergamo, Kursflüge Basel–Tessin) in der Region Luzern, die Fluggeräusche produzieren, bewegen sich auf mindestens 5000 m ü.M. Diese Fluggeräusche erzeugen weniger Dezibel als der nächtliche Strassenverkehr.

Es besteht tatsächlich nachts eine Zunahme durch Transitflugzeuge, die sich jedoch höher als

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
083 Antwort Auf Interpellation Zunehmende Lärmbelastung Für Die Stadt Luzern.Doc

10'000 m ü.M. befinden. Diese Zunahme ist bedingt durch die Liberalisierung im Luftraum, wie es in der Stellungnahme zum Postulat 82 beschrieben wird.

Zu 2.:

Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) sind bei der Organisation des Flugroutennetzes und der Luftstrassen zahlreiche Belange von Bedeutung. Entscheidend ist vorab das Erfordernis, das europäische Luftstrassennetz für den Luftverkehr insgesamt sicher und effizient zu gestalten. Die Bekämpfung von Verspätungen hat in Europa höchste Priorität. Die Bedürfnisse des Militärs, das Trainingsräume beansprucht, die Anbindung der Flughäfen an das Luftstrassensystem, die Topografie und die Forderung nach möglichst kurzen Flugwegen sind wichtige weitere Rahmenbedingungen.

Das europäische Flugroutennetz wird seit Jahren periodisch den Bedürfnissen der Luftraumbenützer angepasst. Jeder Staat versucht dabei, den Interessen seiner unterschiedlichen Luftraumbenützer gerecht zu werden und zugleich den Luftverkehr auf den europäischen Routen zu ermöglichen, so auch die Schweiz in ihrem vergleichsweise kleinen Luftraum.

Die Nachtflugsperrung betrifft ausschliesslich Flughäfen. Der Transitverkehr über der Schweiz unterliegt ihr nicht. Die Flughöhen sind zudem in der Region Luzern allein schon wegen der Alpenüberquerung so gross, dass eine rechtlich relevante Lärmbelastung ausgeschlossen ist.

Zu 3.:

Laut Auskunft des BAZL liegt die Stadt Luzern nicht im Anfluggebiet eines internationalen ausländischen Flughafens.

Zu 4.:

Die in der Antwort auf die Interpellation 92, Peter Henauer namens der SP-Fraktion, vom 17. September 1997 dargelegte Bewilligungspraxis für Flüge, welche die Mindestflughöhe von 300 m unterschreiten (Tiefflüge), und für Landungen von Helikoptern ausserhalb von Helikopterlandeplätzen (Aussenlandungen) wird unverändert angewandt.

Bewilligungsinstanz ist nach wie vor das BAZL. Tiefflüge von mehr als fünf Minuten Dauer über dicht besiedeltem Gebiet bedürfen der kommunalen Zustimmung. Aussenlandungen sind nur zulässig, wenn die Ortspolizeibehörde dagegen keine Einwände erhebt.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass viele Bewohnerinnen und Bewohner Fluglärm als Belästigung empfinden. Er ist gewillt, im Rahmen seiner Handlungskompetenz einen Beitrag zur Begrenzung der Lärmimmissionen zu leisten, und wird bei der Erteilung der kommunalen

Zustimmung für Landungen und Tiefflüge weiterhin grosse Zurückhaltung üben. So wurden zum Beispiel in den letzten zwei Jahren alle Gesuche abgelehnt, das Zügeln von Büro- oder Geschäftsräumlichkeiten mit Hilfe von Helikoptern durchführen zu können.

Zu 5.:

Laut Auskunft des BAZL liegt der einzige Heliport im Kanton Luzern in Pfaffnau. Er wurde 1986 in Betrieb genommen. Heliports in Haltikon SZ und Schindellegi SZ sind ebenfalls seit über zehn Jahren in Betrieb. Seit 1998 wurden in der Region Luzern also keine neuen Helikopterlandeplätze in Betrieb genommen.

Zu 6. und 9.:

Wie in der Antwort auf Frage 4 erläutert, müssen lediglich Flüge durch das BAZL genehmigt werden, welche eine Mindestflughöhe von 300 m unterschreiten. Überflüge, welche die Mindestflughöhe einhalten, sind nicht genehmigungspflichtig, und die Stadt Luzern hat daher auf sie keinen Einfluss. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass beim Einhalten der Mindestflughöhe keine übermässigen Belästigungen für die Bevölkerung entstehen.

Über die Frage der Notwendigkeit von Flügen, welche die Mindestflughöhe einhalten, kann weder der Stadtrat noch eine andere Behörde bestimmen, so wenig wie über Fahrten mit anderen Verkehrsträgern wie Auto oder Bahn.

Zu 7. und 8.:

Dem Stadtrat sind keine Verstösse gegen die Mindestflughöhe bekannt. Würden solche vorkommen, so könnten sie im Rahmen der regulären Tätigkeit der Stadtpolizei oder durch Anzeigen festgestellt und an das BAZL zur weiteren Untersuchung weitergeleitet werden.

Zu 10.:

Wie in Frage 1 dargelegt, ist es nicht möglich, aufgrund von Daten eine Zunahme von Fluglärm in der Stadt Luzern nachzuweisen. Sollte die Belastung tatsächlich zunehmen, würde dies ohne Zweifel eine Beeinträchtigung der Wohnqualität darstellen.

Zu 11.:

Entgegen anderslautenden Meldungen in der Presse ist der städtische Beauftragte für Wirtschaftsfragen nicht Mitglied der IG Aviatik.

Zu 12.:

Der Stadtrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat 18, Cony Grünenfelder/Hans Stutz namens der Fraktion Grünes Bündnis, vom 18. Oktober 2000 ausführlich dargelegt, dass er eine zivile Nutzung des Flugplatzes Emmen entschieden ablehnt. Er wird diese Haltung im Rahmen von allfälligen Vernehmlassungen sowie in übergeordneten Planungsgremien vertreten.

Zu 13.:

Der Stadtrat hat bereits in der Stellungnahme zum Postulat 18 dargelegt, dass er dem „Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen“ nicht beitreten wird.

Stadtrat von Luzern
StB 1106 vom 17. Oktober 2001

